

Stellungnahme

der **Arbeitsgemeinschaft Klettern & Naturschutz im Odenwald e. V.** und der **Sektion Darmstadt-Starkenburg im Deutschen Alpenverein e. V.** zum seitens der Eigentümerin angestrebten Kletterverbots am **Hohenstein bei Reichenbach / Lautertal im Odenwald**

Das Felsklettern hat am Hohenstein bei Reichenbach im Odenwald eine lange Tradition, die mindestens bis zum Beginn der 1920er Jahre belegbar ist. Der Hohenstein ist ein Klettergarten, der zuletzt auch durch seine Eignung für Anfänger, als auch für Fortgeschrittene, sowie durch sein besonders festes Gestein (es handelt sich um einen für den kristallinen Odenwald typischen Schwespatgang, chem. Bariumsulfat, das sekundär durch Quarz ersetzt wurde) von besonderer, überregionaler Bedeutung für den Klettersport ist. Hier haben viele Generationen von Kletterern und Bergsteigern, vor allem aus Südhessen und Nordbaden, aber aus dem Wormser Raum, ihre Kletter- und Sicherungstechnik geschult für größere Unternehmungen in den Bergen oder Klettergebieten Europas und darüber hinaus. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang beispielsweise der bekannte Bergsteiger und Kletterer Reinhard Karl aus Heidelberg, dem die erste freie Begehung des schwersten Kletterweges am Hohenstein gelang (Weg der Ehe, 8-) und der später (1978) der erste Deutsche auf dem Mount Everest war. Die Sektion Darmstadt-Starkenburg im Deutschen Alpenverein erwarb Anfang der 1950er Jahre ein Grundstück unweit des Felsenmeeres in Reichenbach und erbaute dort die Felsberghütte, die seither vor allem traditionell als Unterkunft für die Klettersportler dient.

Im Rahmen der Abstimmung mit der Hessischen Landesregierung und den untergeordneten Behörden zur Umsetzung der Hessischen Landeskletterkonzeption in den 1990er Jahren wurde auch der Klettergarten Hohenstein thematisiert. Hierzu gab es 1995 eine kleine parlamentarische Anfrage (Drucksache 13/6503) die bezüglich des Hohensteins diese besondere Geschichte berücksichtigte und folgendermaßen beantwortet wurde:

„Der Hohenstein bei Reichenbach ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Da das Beklettern des Hohensteins schon vor der Unterschutzstellung eine lange Tradition hatte, wurde das Klettern seitens der unteren Naturschutzbehörde bislang geduldet. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Veränderungen am Fels, wie zum Beispiel das Anbringen neuer Sicherheitshaken, vorgenommen werden. Der Eigentümer des Hohensteins hat jedoch vor kurzem auf privatrechtlicher Grundlage das Klettern verboten.“

Im Rahmen der Abstimmung wurde vereinbart, herauszuarbeiten, inwieweit ein Kletterverbot auf privatrechtlicher Ebene Gültigkeit hat. Zur Vorbereitung eines Runden Tisches im Regierungspräsidium Darmstadt, der in die hessenweite Abstimmung der Landeskletterkonzeption eingebunden war, beantwortete das Regierungspräsidium am 7.11.1997 die Rechtslage wie folgt (IX 73-0.2-R21.1.1, Sport/Klettern):

„...Verbote durch den Eigentümer:

Der Eigentümer hat das Betreten zwar zu dulden, ihn treffen aber keinerlei besondere Sorgfaltspflichten. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Eine Sperrung auf Grund der bloßen Eigentümerstellung ist nicht zulässig. Es ist aber zu prüfen, ob es sich um eine zulässige

Sperrung eines baulich oder gewerblich genutzten Grundstückes handelt, wozu selbstverständlich auch Straßen und Wege gehören. Verboten Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die der Betretungsbefugnis unterliegen, Erholungssuchenden mündlich oder durch Aufstellen von Schildern das Betreten des Grundstückes, so sind diese Verbote grundsätzlich unbeachtlich. Verbote dieser Art sind nicht geeignet, die gesetzliche Betretungsbefugnis aufzuheben (Franz, Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, § 10, S.192). Vom Betretungsrecht nicht umfasst sind Steinbrüche samt ihrer Zuwegung, soweit sie noch gewerblich genutzt werden. Das zu duldende Betretungsrecht darf aber nur zum Zwecke der Erholung frei ausgeübt werden. Hierzu gehören Sportveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter nicht (Weitzel, in: HENatR, § 10 HENatG, Rdnr.9).“

Damit war klar, dass eine Sperrung des Hohensteins auf privatrechtlicher Grundlage nicht möglich ist.

Die AG Klettern und Naturschutz im Odenwald e.V. und ihre Mitgliedsvereine (insbesondere die lokale Sektion Darmstadt-Starkenburg des Deutschen Alpenvereins, mit über 10 000 Mitgliedern der drittgrößte Verein im Landessportbund Hessen) gehen auch heute davon aus, dass diese juristische Einschätzung seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt Gültigkeit hat und sind in diesem Eindruck seitens der Behörden bestätigt worden. Das „Kletterverbot“, so wie derzeit von der Eigentümerin ausgesprochen, ist demnach nach unserer Auffassung nicht wirksam, genauso wie das seitens der Besitzerin angedrohte ungenehmigte „Umzäunen“ des Hohensteins unzulässig ist.

In dem Konflikt rund um die gewerblichen Nutzung des Hofgutes Hohenstein, insbesondere der intensiveren Nutzung der Zufahrtsstraße und der Beeinträchtigung der Anwohner durch Hochzeits-, Tagungs- oder Eventgäste wollen wir uns nicht instrumentalisieren oder zum „Sündenbock“ machen lassen. Der Kletterführer Odenwald empfiehlt auch in seiner aktuellen Auflage unterhalb im Ort zu parken und zum Hohenstein hinauf zu laufen. Gerne sind wir bereit auch noch wirkungsvollere Lenkungsmaßnahmen des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße mit zu tragen und zu kommunizieren, soweit es die erholungssuchenden Kletterer betrifft.

Deshalb fordern wir die Besitzerin auf, ihre Bemühungen um ein Kletterverbot am Hohenstein aufzugeben und mit uns gemeinsam an einer Lösung des Konflikts konstruktiv zu arbeiten nach dem Motto „Kooperation statt Konfrontation“. Es besteht nach unserer Auffassung kein Hinderungsgrund die langjährige, traditionelle und naturverträglich klettersportliche Nutzung des Hohensteins im Einvernehmen weiter zu ermöglichen.